

4. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise legen entsprechend ihren Erfordernissen in Abstimmung mit den ihnen nachgeordneten staatlichen Organen die Schwerpunkte und Etappen der Erfassung sowie den Umfang der Angaben fest, die aus dem einheitlichen Karteiblatt für den Bezirk bzw. Kreis zur Auswertung gelangen. Es ist anzustreben, daß die Erfassung, und Auswertung des Bauzustandes der Wohngebäude im wesentlichen im Jahre 1967 abgeschlossen wird.

Berlin, den 19. August 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden
Der Minister für Bauwesen
Junker

**Ordnung
über die Vorbereitung und Durchführung der
Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 23. August 1965

Die auf der Grundlage des Beschlusses vom 19. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 651) durchzuführende einheitliche Erfassung des Bauzustandes der Wohngebäude schafft wesentliche Voraussetzungen

- für den rationellen Einsatz der geplanten materiellen und finanziellen Fonds für die Erhaltungs- und Modernisierungs- sowie die Um- und Ausbaumaßnahmen;
- zur Bestimmung und Sicherung solcher Reparaturarbeiten, die der Entstehung größerer Schäden vorbeugen und die der Wiederherstellung bzw. Erhaltung der vollen Nutzungsfähigkeit der Wohnungen dienen;
- für die Vorbereitung durchzuführender Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung;
- für die Erschließung der vorhandenen Reserven zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Unr- und Ausbau.

Die Erfassung und die fachliche Beurteilung der Wohnbaubsubstanz nach einheitlichen Grundsätzen schafft neue Grundlagen für eine exakte, perspektivische Planung auf dem Gebiet der Baureparaturen.

Grundsätze für die Erfassung und Auswertung

1. Die Ermittlung des Bauzustandes an Wohngebäuden hat auf der Grundlage des einheitlichen Vordruckes (Bauzustandskartei) der Ordnung in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen (siehe Ziff. 4).

Die Ermittlung des Bauzustandes erstreckt sich grundsätzlich auf Gebäude, die Wohnzwecken dienen. Es sind auch solche Wohngebäude zu erfassen, die zur Zeit zweckentfremdet genutzt werden. Bei Wohngebäuden, die gegenwärtig voll oder gemischt gewerblich genutzt werden, ist die Erhebung auch für den gewerblichen Teil durchzuführen.

2. Wohnhäuser (Wohnblöcke), soweit sie einem Rechtsträger gehören, mit mehreren Aufgängen, sind als eine bauliche Einheit zu erfassen, auch wenn jeder Aufgang eine eigene Hausnummer führt.

Die Erhebung von bebauten Grundstücken hat für jedes Gebäude getrennt (z. B. Vorderhaus, Quergebäude, linker Seitenflügel, rechter Seitenflügel usw.) zu erfolgen. Die Lage und die Reihenfolge mehrerer Gebäude auf einem Grundstück sind durch eine Handskizze in der Bauzustandskartei nachzuweisen.

Nach den vorliegenden Erfahrungen ist bei der Erfassung der Bauschäden besonders auf folgende gefährdete Bauteile zu achten:

Dach, Dachrinnen und Fallrohre, Gesimse, Feuerungsanlagen (Schornsteine, Öfen usw.), Brandwände, Brandschutztüren, Balkone, sanitäre und Elektroanlagen, Be- und Entwässerungsleitungen, Sperrschichten, Fenster, Türen, Fachwerke, Sparren, Dach- und Deckenbalken und andere Konstruktionshölzer im Hinblick auf den pflanzlichen und tierischen Befall.

Die Erfassung der erforderlichen Innenreparaturen ist für jedes Gebäude gesondert vorzunehmen und stützt sich auf die Überprüfung jeder einzelnen Wohnungs- bzw. Gewerberaumeinheit.

Die Ergebnisse sind, unter Verwendung des Vordruckes, für das jeweilige Gebäude zusammenzufassen.

3. Die bei den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden bereits vorhandenen Unterlagen, wie
- Übersichten des baulichen Zustandes,
 - Wohnungszählung aus dem Jahre 1961 u. a.
- sind, soweit sie den Anforderungen dieser Ordnung gerecht werden, zur Übertragung auf das einheitliche Karteiblatt zu verwenden.

4. Die Erfassung und Auswertung nach der einheitlichen Nomenklatur erfolgt unter Verwendung von Aufnahmeformblättern sowie von Kerblockkarten.

- a) In den Gemeinden und in den Wohngebieten der Städte erfolgt die Erfassung unter Verwendung von Aufnahmeformblättern (Gebäudepaß) als fortschreibungsfähige Bauzustandskartei. Mit diesen Aufnahmeformblättern sind die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Fortschreibung durch die Rechtsträger bzw. Eigentümer an Wohngebäuden gegeben. Diese Formblätter sollten in der Regel nach Übertragung auf die Kerblockkarte bei den Hauseigentümern verbleiben. Die Aufnahmeformblätter sowie die für die Auswertung erforderlichen Kerblockkarten sind durch die örtlichen Räte beim VEB Bürotechnik* zu beziehen. Den Räten der Bezirke wird empfohlen, den gesamten Bedarf an Formblättern für ihren Verantwortungsbereich zu ermitteln und bis zum 30. September 1965 beim VEB Bürotechnik zu bestellen.

Die Auslieferung der Formblätter wird durch den VEB Bürotechnik unter Berücksichtigung der Liefermöglichkeiten und des Bedarfes der Räte der Bezirke in Etappen bis zum 30. Juni 1966 vorgenommen.

* 108 Berlin, Mohrenstraße 62